

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kalbach

Bauleitplanung im Ortsteil Heubach Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauleitplanverfahren „Auf der Eller“ im OT Heubach

Für die geplante Ausweisung neuer Wohnbebauung im OT Heubach im Bereich „Auf der Eller“ wird ein Wechsel der Verfahrensart durchgeführt. Das Verfahren wird nun als beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt. Aus diesem Grund wird die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB wiederholt.

Das Planziel des Bebauungsplanes „Auf der Eller“ ist die Schaffung von Baurecht für ein Wohngebäude am nördlichen Ortrand von Heubach.

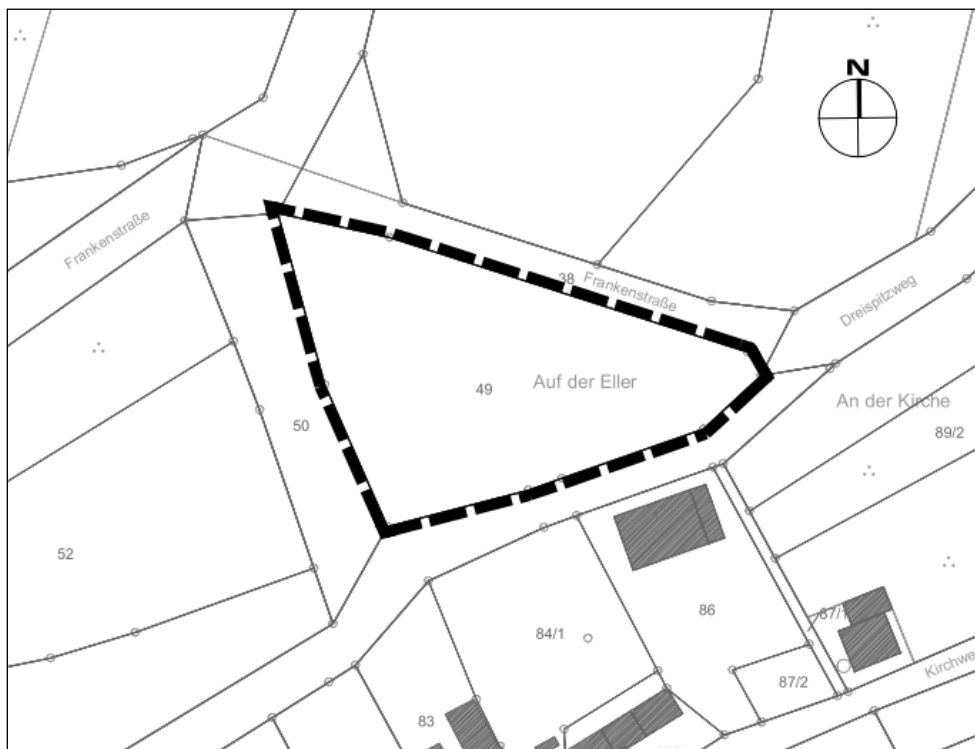
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von Anwohnern durchgeführt. Die Bestimmungen des § 13a BauGB sind entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB) abgesehen wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf der Eller“ befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Heubach. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 49, Flur 3 der Gemarkung Heubach mit einer Größe von 2.828 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.



hier: räumlicher Geltungsbereich, Plan genordet, ohne Maßstab

Der Planentwurf einschließlich der zugehörigen Begründung liegen öffentlich zu jedermanns Einsicht in der Zeit von

Dienstag, den 07.06.2022 bis einschließlich Freitag, den 08.07.2022

im Rathaus der Gemeinde Kalbach, Bau- und Umweltamt, Hauptstraße 12, 36148 Kalbach aus und werden während folgender Dienststunden bereitgehalten, sofern nicht auf einen der genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt:

Mo - Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mo & Fr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mi 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Planentwurf sowie alle wichtigen Informationen und Unterlagen können während der Auslegungsfrist auch über die Internetportale:

Gemeinde Kalbach: www.gemeinde-kalbach.de

Land Hessen: www.bauleitplanung.hessen.de

Büro KH Planwerk GmbH <https://www.kh-planwerk.de/aktuelles>

gemäß § 4a Absatz 4 BauGB eingesehen und heruntergeladen werden.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach, Hauptstraße 12, 36148 Kalbach, innerhalb der Dienststunden der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Sollten während des Beteiligungszeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen, gilt hier, dass bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung möglich sein dürfte. Die Zugangsbeschränkungen und die Vereinbarung zur Einsichtnahme sind telefonisch unter folgender Nummer zu erfragen: 06655 / 9654-0.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Die Bekanntmachung erfolgt am 27.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Kalbach unter www.gemeinde-kalbach.de.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kalbach

Mark Bagus
Bürgermeister